

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Düsseldorf, Samstag den 2. Dezember

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 95, 96 und Nr. 48 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 6. Dezember d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 545, Stück 260 bis 265 des Reichsgesetzblatts, Stück 34 der Gesetzsammlung 545, Verkehr mit Schwefel 546, Weihnachtssendungen 546, Provinziallandtagsabgeordneter 546, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 546, Verlorene Zulassungsbescheinigung für ein Kraftfahrzeug 546, Enteignungen 547/548, Verteilungsstelle für Speisefette 548, Hauskollekten 548, 549, Standesbeamter und Standesbeamtenstellvertreter 549, Besetzung der Försterstelle Alpen 549, Steuererklärungen für 1917 549, Handbuch betreffend Kriegsnotgesetze 549, Namensänderungen 549, Lichtbildervorträge zu Gunsten hilfsbedürftiger Invaliden 549, Steuerauschuß der Gewerbesteuerklasse II 549, Sicherung der Milchversorgung 550, Ankauf von Schweinen 550, Lösungsanträge über Renten-Ablösungskapitalien 550, Personalien 550.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1196. Das zu Berlin am 17. November 1916 ausgegebene 260. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5564. Verordnung über den Handel mit Samen. Vom 15. November 1916.

1197. Das zu Berlin am 17. November 1916 ausgegebene 261. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5565. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 16. November 1916.

1198. Das zu Berlin am 18. November 1916 ausgegebene 262. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5566. Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916.

Nr. 5567. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai/5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409/1129). Vom 17. November 1916.

1199. Das zu Berlin am 21. November 1916 ausgegebene 263. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5568. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kafao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145). Vom 20. November 1916.

Nr. 5569. Bekanntmachung über die Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 21. November 1916.

1200. Das zu Berlin am 24. November 1916 ausgegebene 264. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5570. Bekanntmachung betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 23. November 1916.

Nr. 5571. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. November 1916.

Nr. 5572. Bekanntmachung zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vom 23. November 1916.

Nr. 5573. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien. Vom 24. November 1916.

1201. Das zu Berlin am 25. November 1916 ausgegebene 265. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5574. Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5575. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5576. Bekanntmachung über Zement. Vom 24. November 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1202. Das zu Berlin am 24. November 1916 ausgegebene 34. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11548. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des unter dem 24. April 1916 erlassenen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes, (Gesetzsamml. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 12. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1203. **Ausführungsanweisung**
zur Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel, vom 27. Oktober 1916 (R.-G.B. 1196).

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ in § 5 Absatz 2 und § 6 der Bekanntmachung ist der Regierungs-Präsident, in Berlin der Polizei-Präsident zu verstehen. S.-Nr. IIb. 12907. I. 7123.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. B.: Dr. Göppert.

1204. **Die Weihnachtsendungen betreffend.**

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtsendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders frühzeitige Auflieferung der Weihnachtsendungen, damit die pünktliche Ueberkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstörungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene alte Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß **deutlich, vollständig und haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen sind **Paketkartenvordrucke** ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß **recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben** der Paketkarte enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung

des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO, usw.) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, in das Paket selbst obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen.

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 20. November 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

S. A.: Kobelt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1205. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-G. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des früheren Landrats des Kreises Saarbrücken — von Miquel — der Landrat Dr. jur. von Haffern in Saarbrücken zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Saarbrücken gewählt worden ist.

Coblenz, den 17. November 1916. F 222.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. S. B.: Momm.
1206. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 5. bis 11. November d. Js. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. erteilt worden: 1. Verein von Kaufleuten aus der Lampen- und Beleuchtungsbranche C. B., Berlin SO 33, Köpenicker Straße 148/149; 2. Unterkunft für Flüchtlinge im Kriminalgericht Moabit, Berlin NW., Turmstraße 91; 3. Verein Jugendspende für Kriegerwaisen, Essen-Rüttenscheid, Kurstr. 9; 4. Privatkanzlei und Schatullverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen, Potsdam. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 273 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 21. November 1916. ICa 9806.

Der Regierungs-Präsident.

1207. Die am 13. April 1915 für das Kraftfahrzeug I. Z. 14602 des Herrn Dr. med. Decker in Wald (Hshd.) erteilte aber abhanden gekommene Zulassungsbescheinigung ist für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I. Z. 14602 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, den 23. November 1916. ISII 1542.

Der Regierungs-Präsident.

1208. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung des Großschiffahrtsweges vom Rhein-Herne-Kanal bis Mülheim-Kuhr zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Mülheim-Kuhr-Styrum belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 7. Dezember 1916, nachmittags 3 1/2 Uhr im Rathause zu Mülheim-Kuhr anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr. des Flächen-Bezeichnisses	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
16	Mülheim-Kuhr-Styrum	39	22	Heinr. Mönkemann, Rentner in Oberhausen	Styrum	4	10	Hofraum zc., Thyssenstr. 5 u. 7	—	12	03
17	"	39	23	Die Erben der verstorbenen Witwe des Weichenstellers Friedr. Wilh. Witte, Karoline geb. Pahlung in Mülheim-Styrum	"	4	44	Bebauter Hofraum, Thyssenstr. 9	—	12	73
18	"	39	24	Ehefrau Schreinermeister Johann Fischdick, Kath. geb. Becker, daselbst	"	14	89	Hofraum zc., Thyssenstr. 11	—	15	41
19	"	39	181/25		"	14	89	Desgl. Thyssenstr. 15	—	5	38
20	"	39	180/26		"	14	89	Acker an der Thyssenstr.	—	13	87
21	"	39	182/26 zc.	Karl Delsner, Schlosser und Alfred Delsner, Dreher, beide in Mülheim-Styrum	"	6	16	Hofraum, Thyssenstr. 17	—	1	37
22	"	39	161/29		"	6	16	Bebauter Hofraum usw. Thyssenstr. 17	—	5	12
23	"	39	106/28		"	6	16	Acker an der Thyssenstr.	—	—	02
24	"	39	107/27 zc.	Franz Schwiete, Maurermeister in Bottrop	"	21	424	Acker an der Thyssenstr.	—	3	20
25	"	39	108/27 zc.		"	21	424	Thyssenstr.	—	3	24
26	"	39	109/27 zc.	Hermann Godder, Klempnermeister in Mülheim-Dümpten	"	21	420	desgl.	—	3	22
27	"	39	110/27 zc.	Röttger aus dem Spring, Dachdeckermeister in Mülheim-Styrum	"	21	421	"	—	3	20
28	"	39	111/27 zc.	Offene Handelsgesellschaft Pelger & Cie. in Essen	"	21	429	"	—	3	17
31	"	39	157/31 zc.	Heinrich Hofstadt, Bauunternehmer in Mülheim-Styrum	"	19	316	Acker an der Sedanstr.	—	1	61
33	"	39	156/31 zc.	Gustav Becker, Holzhändler, daselbst	"	19	326	Hofraum, Moritzstr. 87	—	2	21

Düsseldorf, den 29. November 1916.

I H. 2159.

Der Enteignungskommissar: Dr. Putsch, Geheimer Regierungsrat.

1209. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Klausthaler Straße in Essen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	2	12	B	1906/102 zc.	Weg	Siepmann, Johann Heinrich Wirts- Witwe	Herne.
	1	88	"	1179/103 zc.	"		
	4	—					

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 6. Dezember 1916**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr im Wartesaal I./II. Klasse des Hauptbahnhofes in Essen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. November 1916.

A Nr. 135.

Der Enteignungskommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

1210. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung des Großschiffahrtsweges vom Rhein-Hernekanal bis Mülheim-Ruhr zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Duisburg-Meiderich belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **7. Dezember 1916**, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr im Rathause zu Mülheim-Ruhr anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr. des Grundbesitzes	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
3	D. = Meiderich	9	197/0.7.9	Gatermann Hermann, Anstreichermeister in D. = Meiderich	Meiderich	60	877	Weide am Ruhrfluß	—	5	39
4	D. = Meiderich	9	196/0.7.9	Bongert gt. Schroer und Miteigentümer in D. = Meiderich	Meiderich	57	705	Weide am Ruhrfluß	—	4	68

Düsseldorf, den 29. November 1916.

Nr. IH 2158.

Der Enteignungskommissar: Putsch, Geheimer Regierungsrat.

1211. Mit Ermächtigung der Provinzialfettstelle wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf eine Verteilungsstelle für Speisefette errichtet. Die Stelle führt die Bezeichnung:

„Verteilungsstelle für Speisefette im Regierungsbezirk Düsseldorf“
und hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Verwaltungsabteilung befindet sich auf der königlichen Regierung in Düsseldorf. Die Aufgaben der Geschäftsabteilung hat der Einkauf Niederrhein G. m. b. H. Düsseldorf, Königsallee 20 III übernommen. Inm Vorstehenden

der Verwaltungsabteilung ist der Oberregierungsrat Dr. Hoffmann ernannt worden.

Düsseldorf, den 19. November 1916. Mob. 20660.

Der Regierungs-Präsident.

1212. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 3. August d. Js. B 482 der Direktion der Diakonen-Anstalt Duisburg a. Rhein die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1917 sind, soweit die Pfarrgemeinden nicht durch eigene, von den Presbyterien legitimierte Beauftragte die Sammlung vornehmen lassen, beauftragt: Dietrich Weiß aus Duisburg, Gottlieb Rosenkranz aus Ratingen, Heinrich Bornholz aus Bielefeld und die Diakonen Jakob Krüger und Karl Schäfer aus Duisburg.

Düsseldorf, den 28. November 1916. I Ca 9899.

Der Regierungs-Präsident.

1213. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 31. Juli d. Js. B 432 II dem Vorstände der Bergischen Bibelgesellschaft Elberfeld die Erlaubnis erteilt, zum Beiten der Gesellschaft in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz, ausschließlich der Gemeinden der Synode Wied, abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Beträge ist Friedrich Glietenberg aus Barmen beauftragt.

Düsseldorf, den 25. November 1916. I Ca 9847.

Der Regierungs-Präsident.

1214. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister in Duisburg den Stadtkassensekretär Ferdinand Olbricht zum Ständesbeamten-Stellvertreter für den Ständesamtsbezirk Duisburg-Ruhrort I widerruflich ernannt.

Düsseldorf, den 27. November 1916. IM 5196.

Der Regierungs-Präsident.

1215. Den Gerichtsreferendar a. D. Richard Messerich in Sonsbeck habe ich widerruflich für die Dauer des ihm erteilten Auftrages zur Vertretung des Bürgermeisters in Sonsbeck zum Ständesbeamten für den die Gemeinden Hamb und Sonsbeck umfassenden Ständesamtsbezirk Sonsbeck ernannt. Gleichzeitig habe ich die Ernennung des gefallenen Bürgermeisters Wilhelm Pütz aus Sonsbeck zum Ständesbeamten des vorbezeichneten Ständesamtsbezirks widerrufen.

Düsseldorf, den 7. November 1916. IM 5162.

Der Regierungs-Präsident.

1216. Zum 1. Januar 1917 ist die Försterstelle in Alpen, Oberförsterei Xanten, zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember 1916 einzureichen.

Düsseldorf, den 26. November 1916. Dfm. 1903.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1217. Gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 sind die nach § 25 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1917 in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1917 abzugeben.

Düsseldorf, den 28. November 1916. BC 1303.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufskommission.
v. Walther, Oberregierungsrat.

1218. Dem Gerichtsreferendar a. D. Dr. Richard Messerich in Sonsbeck habe ich widerruflich für die Dauer des ihm erteilten Auftrages zur Vertretung des

Bürgermeisters in Sonsbeck die Geschäfte des Ständesbeamten des Ständesamtsbezirks Labbeck übertragen.

Düsseldorf, den 27. November 1916. IM 5170.

Der Regierungs-Präsident.

1219. Im Verlage von Schmitz & Olbertz in Düsseldorf ist ein von dem Oberstadtssekretär Wilhelm Schrader, Bureauvorsteher der Preisprüfungsstelle für den Stadtkreis Düsseldorf, bearbeitetes „Handbuch betreffend Kriegs-Notgesetze“ zum Preise von 3 M und ein erster Nachtrag hierzu zum Preise von 0,60 M erschienen. Ich mache hiermit darauf aufmerksam.

Düsseldorf, den 23. November 1916. Mob. 20444.

Der Regierungs-Präsident.

1220. Dem Michael Iwanowski, geb. am 13. September 1869 in Carlshof Kreis Sensburg, seiner Ehefrau Ottilie geborenen Köchling und seinen Kindern: 1. Johann Otto, geb. am 1. Mai 1903 in Duisburg-Beek; 2. Artur Gerhard, geb. am 28. August 1904 in Duisburg-Ruhrort; 3. Erna Berta, geb. am 30. Dezember 1907 in Duisburg-Ruhrort, sämtlich in Hamborn wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Reichert zu führen.

Düsseldorf, den 21. November 1916. I Ca 9601.

Der Regierungs-Präsident.

1221. Dem Adalbert Galinski, geb. am 20. April 1888 in Moldau, Kreis Schroda, seiner Ehefrau Marie Luise geb. Forzit und seinem Kinde Adalbert Johann, geb. am 18. Oktober 1909 in Gelsenkirchen, sämtlich in Kotthausen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Grall zu führen.

Düsseldorf, den 21. November 1916. I Ca 9603.

Der Regierungs-Präsident.

1222. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 11. Oktober v. Js. (Amtsbl. Stück 44 Nr. 1028) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die der Geographischen Gesellschaft, E. V. in Düsseldorf erteilte Erlaubnis, zu Gunsten hilfsbedürftiger Invaliden in der Rheinprovinz Lichtbildervorträge zu veranstalten, zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr und zwar bis zum 10. November 1917 verlängert hat.

Düsseldorf, den 16. November 1916. I Ca 9493.

Der Regierungs-Präsident.

1223. Für die Wahlperiode 1917/1919 sind in den Steuerauschuß der Gewerbesteuerklasse II gewählt worden:

A. Mitglieder.

- Herr Karl Nauen zu Grefeld (Gebr. Nauen, A.G.).
 „ Otto Erkens zu Rheydt.
 „ Wilhelm Trimborn zu Grevenbroich.
 „ Johann Brocker zu Duisburg.
 „ Gustav Fastrich zu Mülheim (Ruhr).
 „ Franz ten Brink zu Essen (Ruhr).
 „ August Kirberg zu Elberfeld.
 „ Ludwig Krauskopf zu Barmen.
 „ Ernst Schorn zu Velbert.
 „ Walter Neufkirchen zu Remscheid.
 „ Karl Bickenbach zu Solingen.

- Herr Adolf Conzen zu Düsseldorf, Kasernenstraße 13.
 " Julius Koenemann zu Neuß.
 " B. stellvertretende Mitglieder.
 Herr Gerhard Bierhaus zu Dröy.
 " Felix Buchaly zu M. Gladbach.
 " Ferdinand Wesers zu Kempen.
 " Max Schmidt zu Wesel.
 " Karl Lohmar zu Oberhausen (Rheinl.).
 " Karl Kemmer zu Hamborn.
 " Richard Kötting zu Barmen.
 " Wilh. Jassenhaus zu Neviges.
 " Hermann Busatis zu Lennep.
 " Fritz Linder zu Ohligs.
 " Louis Ellinghaus zu Düsseldorf.
 " Direktor Wilhelm Euler zu Erkrath.
 " Düsseldorf, den 24. November 1916. K II 563.
 Der Vorsitzende des Steuerausschusses
 der Gewerbeklasse II.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

1224. Ziffer 2 Abs. 2 meiner Bekanntmachung zur Sicherung der Milchversorgung vom 16. November 1915 — Id Nr. 4508 — erhält folgende Fassung:

Die Herren Regierungs-Präsidenten, die Fürstlichen Regierungen, sowie die nach § 7 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1100 — und § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — R.-G.-Bl. S. 755 — zuständigen Behörden (Reichsfettstelle, Landes-, Provinzial-, Bezirksfettstellen und Kommunalverbände) können Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. Abt. Id Nr. 10104.

Münster, den 31. Oktober 1916.
 Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.
 Der kommandierende General
 Frhr. v. Gayl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1225. Auf Grund der §§ 4 und 11 unserer Satzung vom 8. November 1916 bestimmen wir für den Umfang unseres Verbandsbezirks was folgt:

§ 1.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Schweinen im Lebendgewicht von mehr als 60 Kilogramm (120 Pfund) bei dem Landwirt oder Mäster ist verboten. Verboten ist auch die Uebernahme bereits gekaufter Schweine, wenn der Ankäufer den tatsächlichen (Eigen-) Besitz noch nicht erworben hat.

§ 2.

Die gewerbsmäßig angekauften oder kommissionsweise übernommenen Schweine über 60 Kilogramm (120 Pfund) sind dem für den Ankaufsort zuständigen Vertrauensmann unseres Verbandes anzumelden, der

Zeit und Ort der Ablieferung bestimmt. Der Ankauf unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtchweine und Schweinefleisch (R. G. Bl. S. 99). Die hiernach festgesetzten Höchstpreise sind zu beachten.

§ 3.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können seitens des Viehhandelsverbandes bei Zuchtchweinen gestattet werden. Die Anträge sind an den Verband zu richten, unter Beifügung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß es sich um Zuchttiere handelt; auch sind anzugeben der Vorbesitzer, Gewicht des Tieres und der vereinbarte Kaufpreis.

§ 4.

Wer entgegen vorstehenden Anordnungen Schweine von mehr als 60 Kilogramm (120 Pfund) Lebendgewicht kauft, oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, oder wer solche Schweine an eine nicht berechnigte Person verkauft, oder kommissionsweise abgibt, wird nach § 7 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 10. Januar — 3. Februar 1916, § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Erziehung von Preis-Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 667) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Bei Ueberschreitung der in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 99) festgesetzten Höchstpreise erfolgt Bestrafung nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183).

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 21. November 1916. L.-Nr. 1127 Pr.
 Rheinischer Viehhandelsverband.
 Der Vorsitzende: Dr. Loth es.

1226. Die Lösungsanträge über die bis zum 30. September 1916 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Lösung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenschuldvermerke abgesandt worden. S.-Nr. I 1168¹/16.

Münster i./W., den 23. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

1227. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Königl. Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50 dem Hauptlehrer Heinrich Schmitz in Büttgen, Landkreis Neuß und den Königl. Kronenorden vierter Klasse dem Rektor Wilhelm Bloemerz in Düsseldorf.